

ENTWURF

Dekret zum Gesetz über die Verkehrsabgaben

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 15 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 25. Juni 1981¹ über die Verkehrsabgaben, beschliesst:

§ 1 Befristeter Erlass der Verkehrssteuer

¹ Für Fahrzeuge, die ausschliesslich oder überwiegend durch Batteriestrom, Erdgas oder Biogas angetrieben werden, wird im Jahr des Inkrafttretens dieses Dekrets sowie in den folgenden vier Jahren keine Verkehrssteuer erhoben.

² Als Fahrzeuge, die überwiegend durch Batteriestrom, Erdgas oder Biogas angetrieben werden, gelten solche, die mehr als die Hälfte ihrer Gesamtreichweite mit dem alternativen Antrieb zurücklegen können.

§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. September 1985² zum Gesetz über die Verkehrsabgaben wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

¹ SGS 341, GS 27.762

² SGS 341.1, GS 29.150